IMT Nuremberg Archives

H – 2841

International Court of Justice

H2841 - 0002

OFFICE OF CHIEF OF COUNSEL FOR WAR CRIMES

EVIDENCE DIVISION

Date: 19 July 1948

I certify that Document Number EC-344 was introduced into evidence as Exhibit Number USA-297 in the Trial by the International Tribunal of Hermann GOERING, et al., which commenced on 20 November 1945, and that the attached photostat is a true and correct copy of the original.

Fred Niebergall

FRED NIEBERGALL
Chief, Document Control Branch

DCB-36 (102447)

H2841 - 0003

C E R T I F I C A T E

I hereby certify that the annexed document EC-344 No. USA - 294 is a photostat of an original document submitted in evidence by the United States Prosecution under this number. The original document has been withdrawn in accordance with Rule 10 of the International Military Tribunal, and to the best of my knowledge and belief is to be held at the National Archives, Washington D.C. .

Nuremberg, 28 June 1948

Paul Joosten

PAUL J. JOOSTEN

General Secretary
International Military
Tribunal

H2841 - 0004

USA 297

CERTIFICATE

I, Carl R. Blumenstein, 1st Lt. , AC, Chief, Field Branch, Documentation Division, hereby declare that the document known as: U S A Exhibit No. 297 (also by the OCC designation EC- 344- 16) consists of three (3) pages numbered : 29,30 and 31 which are part of, and were removed from a captured enemy file of "Das Feldwirtschaft Amt" labled:

Deutsche Ruestungswirtschaft in Polen 1939/40

Teil III

B.

Probleme, die die Ruestungswirtschaft beeinflussten

OKW/Wi RÜ Amt/ Stab (Gruppe General Jansen)

Bearbeiter: Rittmeister Dr. Varain

Abgeschlossen: 25.11 1941

This entire files had been given the OCC number EC- 344, and was split up into various sections to prove certain points. This particular section was Section 16 of EC -344, and was introduced into evidence in the form of the above mentioned three consecutive pages.

Nurnberg, 8 May 1946

Carl R. Blumenstein

CARL R. BLUMENSTEIN,
1st Lt., AC
Chief Field Branch
Documentation Division

A 090157

Part III B
344 - 1.6

Vol 232-3

244-16

b.) dass der Betrieb an Ort und Stelle im Interesse der deutschen Rüstung schneller und besser eingesetzt werden kann, als bei einer Verlegung nach Innerdeutschland,

c.) dass die notwendigen Voraussetzungen bezgl. Produktionsmittel, Arbeitskräfte, Energie, Transportmöglichkeiten pp gegeben sind.

Bezüglich der in dieser Zone endgültig zur Verlegung freigegebenen Betriebe wurden die WT ermächtigt, die zur Erweiterung der Maschinenausstattung der Rü-Industrie im Reich benötigten Maschinen und Fabrikationseinrichtungen abzutransportieren und anderwärts einzusetzen [4.].

Die in der Zone c für die Ausschlachtung geeigneten Betriebe sollen nach Einigung mit den zuständigen Verwaltungschef durch die W In Ober-Ost an WStb und WT zur Verteilung auf die WT vorgeschlagen werden, die dann für den Abtransport der Mschinen usw. verantwortlich sind.

Diesen militärisch-rüstungswirtschaftlichen Forderungen entsprechenden, klaren Richtlinien, die in Übereinstimmung standen mit den Richtlinien des OKH vom 3.10.1939 (Anlage 15 d zu Teil II A), stand aber entgegen eine sich auf Weisungen des Führers berufende Tendenz der politischen und Verwaltungsstellen, Polen wirtschaftlich seinem Schicksal zu überlassen.

In der ersten Unterredung, die der Leiter der Zentral-Abteilung und der VO der Rü In Ober-Ost zum Oberverwaltungschef (später GG) mit Reichsminister Frank, am 3.10.1939 in Posen hatten, legte dieser seinen ihm vom Führer übertragenen Auftrag und die wirtschaftspolitischen Richtlinien dar, nach denen er die Verwaltung in Polen zu führen gedachte. Danach kam nur eine Ausnutzung des Landes durch rücksichtslose Ausschlachtung, Abtransport aller für die deutsche Kriegswirtschaft wichtigen Vorräte, Rohstoffe, Maschinen, Fabrikationseinrichtungen usw., Heranziehung der Arbeitskräfte zum Einsatz im Reich, Drosselung der gesamten Wirtschaft Polens auf das für die notdürftigste Lebenshaltung

---

4.) Vergl. hierzu La I vom 27.10.39, Ziffer 2, Seite 4 (La I).

H2841 - 0005

H2841 - 0006

der Bevölkerung unbedingt notwendige Minimum, Schliessung aller Bildungsanstalten, insbesondere der technischen Schulen und Hochschulen, zur Verhütung des Nachwuchses einer polnischen Intelligenzschicht in Frage. „Polen soll wie eine Kolonie behandelt werden, die Polen werden die Sklaven des Grossdeutschen Weltreichs werden." Den Hinweis der Vertreter der Rü In, dass die polnische Rü-Industrie, wie auf Grund der vorliegenden Berichte der VO schon festgestellt werden könne, eine wertvolle Ergänzung für die deutsche Rüstungswirtschaft sein könne, lehnte er mit Rücksicht auf politische Gesichtspunkte ab [5.]. Insoweit die Rü In Ober-Ost an der Erfassung und dem Abtransport von Rohstoffen, Maschinen usw. beteiligt sei, sagte Reichsminister Frank seine Unterstützung zu. Mitbestimmend für seine Ansicht schien die Auffassung zu sein, dass der Krieg von kurzer Dauer sein werde, und es jetzt darauf ankomme, der an Rohstoffen, Maschinen und Arbeiter knappen deutschen Industrie möglichst rasch zu helfen, und vor allem der Gesichtspunkt, dass durch Zerstörung der polnischen Industrie deren Wiederaufbau nach dem Kriege erschwert oder unmöglich gemacht werde, wodurch Polen zu seiner eigentlichen Stellung als Agrarland, das auf Einfuhr industrieller Produkte von Deutschland abhängig würde, zurückgeführt werden könne.

Anlage 10

Unter Lockerung seiner im Reichverteidigungsrat am 13. 10.1939 gegebenen Weisung wurde auch vom Beauftragten für den VJP, GFM Göring, wie aus seinem Erlass vom 19.10.1939 [6.] hervorgeht, für das GG, im Gegensatz zu den dem Reich angegliederten Gebieten, für die Auf- und Ausbau der Wirtschaft, Erhaltung ihrer Produktionskraft, Eingliederung in die gesamtdeutsche Wirtschaft befohlen wurde, angeordnet, dass aus Polen alle für die deutsche Kriegswirtschaft brauchbaren Vorräte, Altstoffe, Maschinen usw. herausgenommen werden sollen. Betriebe, die nicht für die notdürftige Aufrechterhaltung des nackten Lebens der Bewohnerschaft unbedingt notwendig sind, sind danach nach Deutschland zu überführen. Eine Einschränkung wurde allerdings gemacht: „soweit nicht

---

5.) Vergl. Teil II, B, III, b.
6.) GFM Göring, VJP, St.M.Dev. 9547 v.19.10.39 (Po II, S.23).

344-16

die Übertragung unverhältnismässig viel Zeit erfordert, und deshalb ihre Beschäftigung mit deutschen Aufträgen an Ort und Stelle zweckmässiger ist." Infolge dieser Einschränkung, die im Ministerrat nicht so betont worden war, erschien als das Primäre bei dieser Anordnung die „Ausschlachtung." Jedenfalls konnten diejenigen Stellen, die an dieser ein Interesse hatten (z.B. WT Luft), sich ebenso darauf berufen, wie WStb, der mit Bezug auf diese Anweisung am 17.10.1939 den WT[7.] eine Übersicht über die grösseren, vorwiegend Kriegsgerät fertigenden Betriebe übersandte, mit der Bitte zu prüfen, ob und in welcher Weise die WT die Ausnutzung beabsichtigen, insbesondere ob eine Wiederingangsetzung an Ort und Stelle oder Abtransport der Einrichtungen zum Einsatz in deutschen Wirtschaftsraum vorgesehen ist. Aufgrund einer daraufhin stattgefundenen Besprechung wurde bestimmt, welche Betriebe für eine Fertigung von Kriegsgerät an Ort und Stelle vorgesehen waren, oder zur Ausräumung freigegeben wurden. Dem RWiMi wurde - unter gleichzeitigen Angeben der Werke, an denen die Wehrmacht kein Interesse hatte, mit der Anheimgabe, darüber zu verfügen - hiervon Mitteilung gemacht [8.].

Inzwischen hatten die auf die Ersterkundung der VO und deren Berichte fussenden Erkundungen der W Wist und der W In in den Betrieben erhebliche Kapazitäten für Wehrmachtfertigung jeder Art festgestellt [9.]. Von allen Stellen wurde berichtet, dass der weitere Abtransport von Maschinen und Rohstoffe diese Fertigungsmöglichkeiten allerdings bedrohe, und dass es höchste Zeit sei, ihn abzustoppen. Wie schon in Teil II B, Abschnitt I, 2 dargestellt, legten die WT aber grösseren Wert darauf, Werkzeugmaschinen und auch Rohstoffe in deutsche Werke zu verbringen, als Wehrmachtaufträge in Betriebe im GG zu legen. Ein gewisses Beharrungsvermögen, die Gewöhnung an die Zusammenarbeit mit eingespielten deutschen Rüstungswerken, die Engpässe an Maschinen und Rohstoffen bei diesen, die aus pol-

---

7.) WStb/W Rü IIb 17856/39g v.17.10.39 (16[1] Bl.83).
8.) WStb/W Rü IIc 2 17675/39 v.25.10.39 (16[1] Bl.92).
9.) La III Anlage 7, Seite 4, Ziffer 4.

A 090161

H2841 - 0007

H2841 – 0008

USA 297

H-2841

EXHIBIT U.S.A. 297 (EC-344) Parts 16 and 17

Filed Dec. 14, 1945
[illegible]
[illegible]

INTERNATIONAL MILITARY TRIALS · NÜRNBERG ·

EXHIBIT U.S.A.

297

(EC-344)
Parts 16 and 17

A 090156

H2841 - 0009

H2841-0010

3. Pages + 1 certificate

EXHIBIT U.S.A. 297 (EC-344)
Parts 16 and 17

H2841-0011